

Fächerübergreifende Modulprüfung III am 28.1.2016
(Erstellung des Falles: Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl)

Wie andere Staaten, hat auch Österreich derzeit sehr viele Asylverfahren zu bewältigen. Dabei ist die Unterbringung der Asylsuchenden komplex geregelt: Sie obliegt während des Zulassungsverfahrens dem Bund; sobald Asylsuchende zum Asylverfahren zugelassen sind, werden für ihre Unterbringung die Länder zuständig. Zwischen den Ländern werden Asylsuchende nach dem Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung verteilt. Erfüllt ein Land seine Aufnahmequote nicht, ermächtigt das BVG-Unterbringung die Bundesministerin für Inneres, eine Unterbringung zwangsweise durchzusetzen (sogenannter Durchgriff): Sie darf Liegenschaften, über die der Bund verfügen kann, unter bestimmten Voraussetzungen für eine Unterbringung nutzen, auch wenn dies den bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften des Landes nicht entspricht. Ein solcher Durchgriff ist aber nur in Bezirken erlaubt, die weniger Asylsuchende aufnehmen als der Bezirksrichtwert verlangt. Dieser Richtwert entspricht dem Gemeinderichtwert; er liegt bei 1,5 % der Wohnbevölkerung.

Gegenwärtig erfüllen mehrere Bundesländer ihre Aufnahmequote nicht, so auch das Burgenland – dieses allerdings knapp: Dort hat nur der Bezirk Mattersburg noch zu wenig Asylsuchende aufgenommen. Selbst dieser Bezirk verfehlt den Richtwert aber nur, weil sich der Bürgermeister der Gemeinde Marz, Lutz Vapnatak, seit Monaten beharrlich weigert, für die Unterbringung von 30 Asylsuchenden zu sorgen. Da gutes Zureden nichts nützt, kündigt die Innenministerin dem Bürgermeister an, dass sie auf einer im Marzer Grünland gelegenen Bundesliegenschaft zwei bewegliche Wohneinheiten für insgesamt 30 Asylsuchende errichten lassen werde. Der Bürgermeister protestiert: Der Marzer Flächenwidmungsplan verbiete, wie er (zutreffend) vorbringt, derartige Wohneinheiten im Grünland. Es sei das ureigenste Recht jeder Gemeinde zu entscheiden, wie sie ihren Raum nutze. Der Bund solle es nicht wagen, dieses Recht anzutasten. Die Innenministerin beeindruckt dieser Protest nicht; sie erlässt einen vorläufigen Bescheid, demzufolge in Marz zwei Wohneinheiten zu je 220 m² auf der genannten Bundesliegenschaft zu errichten seien. In der Folge bestätigt die BH Mattersburg, dass dieses Vorhaben den in Art 3 Abs 5 BVG-Unterbringung genannten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften entspricht. Daraufhin ordnet die Innenministerin mit Bescheid vom 16.10.2015 definitiv die Errichtung der Wohneinheiten an. Dieser Bescheid wird am selben Tag an der Amtstafel der Gemeinde Marz kundgemacht.

Vapnatak will das nicht hinnehmen. Als die Wohneinheiten am 20.11.2015 fertiggestellt sind, beruft er eine Pressekonferenz ein. Dort erklärt er, der Bescheid der Innenministerin vom 16.10.2015 sei von Beginn an rechtswidrig gewesen: Die Innenministerin habe ihr Durchgriffsrecht bisher nämlich nur in Bundesländern ausgeübt, die nicht von der Partei dieser Ministerin regiert werden. Das sei gleichheitswidrig. Davon abgesehen sei der Bescheid in der Zwischenzeit aus einem zweiten Grund rechtswidrig geworden: Um die Marzer Bevölkerung vor den „Kolonnen der asylantenfreundlichen Staatsgewalt“ zu schützen, habe Vapnatak nämlich mit der Nachbargemeinde Siegraben (Bezirk Mattersburg) vereinbart, dass diese 30 weitere Asylsuchende bei sich aufnimmt; deren Unterbringung sei am Vortag erfolgt. Damit erfülle der Bezirk Mattersburg nunmehr seinen Richtwert und der Bescheid der Innenministerin verliere seine Grundlage. Er sei daher aufzuheben und die Wohneinheiten seien auf Kosten des Bundes abzutragen.

1a) Ist der Bescheid vom 16.10.2015 aus den Gründen rechtswidrig, die der Bürgermeister nennt? (~ 10%)

b) Angenommen, diese Gründe treffen zu: Welche Schritte muss der Bürgermeister nun setzen, um den Abbruch der Wohneinheiten zu erzwingen? Nennen Sie alle Argumente, die er für seine Zwecke geltend machen könnte. (~ 25%)

Die Innenministerin will mit Vapnatak nicht streiten. Sie lässt die Wohneinheiten in Marz zähneknirschend abbauen, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Bezirk Mattersburg seinen Richtwert erfüllt: In Sieggraben wurden nämlich tatsächlich 30 neue Asylsuchende aufgenommen.

Diese Asylsuchenden sind in einer ehemaligen Pension untergebracht, die die 18-jährige Daniela Hofhauser von ihrem kürzlich verstorbenen Vater geerbt hat: Er betrieb diese Pension bis Ende 2014, meldete seine Gastgewerbeberechtigung dann aber als ruhend und legte den Betrieb vorübergehend still, weil er noch einmal eine Weltreise unternehmen wollte, bevor er sich gemeinsam mit Daniela um die Renovierung der Pension kümmert. Nach dem Tod des Vaters traut sich Daniela nun eine solche Renovierung allein nicht zu; sie will das Gebäude aber nutzen, so gut es eben geht. Deshalb hat sie sich dem Land gegenüber vertraglich verpflichtet, 30 Asylsuchende unterzubringen und zu verpflegen; das Land bezahlt ihr dafür einen Tarif von 21 € pro Asylsuchendem täglich. Davon kann Daniela nach Abzug der Kosten für Verpflegung und einfache Wartungsarbeiten im Haus zwar kaum leben; die Gemeinde Sieggraben gewährt ihr aber monatlich einen Zuschuss von 2.000 € aus den Mitteln, die sie von der Gemeinde Marz für die Unterbringung der Asylsuchenden bekommt.

Als durchsickert, dass Sieggraben aufgrund der Vereinbarung mit Marz monatlich 6.000 € erhält, sind die Marzler/innen empört: Sie halten diesen Betrag für völlig überzogen und finden, Vapnatak hätte dieses Geld in der eigenen Gemeinde investieren müssen. Rasch stellt sich heraus, dass Vapnatak diese Vereinbarung ohne den erforderlichen Gemeinderatsbeschluss abgeschlossen hat. Da enthebt ihn der Gemeinderat seines Amtes. Vapnataks Geschäfte gehen auf die Vizebürgermeisterin, Pia Gospel, über, die die Zahlungen an Sieggraben sofort stoppt. In der Folge stellt Sieggraben den monatlichen Zuschuss an Daniela ein. Um diesen Verlust zu kompensieren, senkt sie ihrerseits das Verpflegungs- und Reinigungsniveau in ihrer Pension. Als ein investigativer Journalist bekannt macht und mit zahlreichen Fotos dokumentiert, dass die Versorgungs- und Hygienebedingungen in dieser Pension völlig inakzeptabel sind, kündigt das Land den Vertrag mit Daniela, weil ihre Unterbringung gegen Art 1 BVG-Unterbringung verstoße. Zu ihrer Bestürzung wird Daniela am 7.1.2016 auch noch ein Straferkenntnis zugestellt, mit dem der Landeshauptmann des Burgenlandes über sie eine Geldstrafe von 3.000 € verhängt, weil sie durch den Betrieb einer Pension ein Gewerbe ohne die nach der GewO erforderliche Gewerbeberechtigung ausgeübt habe. Daniela versteht die Welt nicht mehr. Tatsächlich hat sie nie ein Gewerbe angemeldet; doch habe sie mit der Unterbringung der Asylsuchenden nur dem Land bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben geholfen: Sie wäre nie auf die Idee gekommen, dass so etwas der GewO unterliege und bittet Sie heute, am 28.1.2016:

2. Verfassen Sie gegen das Straferkenntnis ein zweckentsprechendes Rechtsmittel, in dem Sie alle Argumente anführen, die für Daniela nützlich sein könnten. (~ 25 %)

Da Daniela nach der Vertragskündigung keine Asylsuchenden mehr unterbringt, verfehlt der Bezirk Mattersburg wieder seinen Richtwert. So gerät Marz neuerlich ins Visier des Innenministeriums. Pia Gospel will dieses Problem nun aber anders lösen als ihr Amtsvorgänger. Sie überzeugt einen arbeitslosen Marzler, in seinem nicht mehr marktfähigen Gasthof 30 Asylsuchende unterzubringen und zu versorgen. Dafür soll er – neben den Tarifen des Landes – einen monatlichen Zuschuss der Gemeinde Marz in der Höhe von 2.000 € bekommen. Außerdem vereinbart Gospel mit einem pensionierten Lehrer aus Marz, dass er den Asylsuchenden unentgeltlich Deutschunterricht gibt. Sie will diese Menschen nämlich schnell integrieren und hofft, dass sich so alles zum Guten wendet.

Der Gasthof ist rasch adaptiert und schon ziehen 30 Asylsuchende aus Syrien ein. Wie vereinbart, erhalten sie Deutschunterricht von dem pensionierten Lehrer, der sich freut, wieder eine Schulklasse zu haben. Die Asylsuchenden freuen sich, dass sie die Österreicher/innen endlich verstehen. Bald stellt sich heraus, dass unter den Asylsuchenden drei gut ausgebildete Facharbeiter sind. Als

Antonia Spanreich, die in Marz ein Sägewerk betreibt, das hört, ist sie begeistert: Sie sucht solche Facharbeiter/innen seit langem vergeblich; es gibt sie so selten, dass sie sogar in der Fachkräfteverordnung als Mangelberuf ausgewiesen sind und dass für sie eine Rot-Weiß-Rot – Karte erteilt werden kann. Die drei Asylsuchenden würden gern für Spanreich arbeiten, weil sie ihre fachlichen Fertigkeiten erhalten und nicht mehr auf staatliche Fürsorge angewiesen sein wollen. Deshalb geht Spanreich zur zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und ersucht um eine Beschäftigungsbewilligung für die drei Facharbeiter. Dort erfährt sie, dass ihr Antrag keine Aussicht auf Erfolg habe. Zwar ordne § 4 Abs 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz an, dass das Arbeitsmarktservice Arbeitgeber/innen eine Beschäftigungsbewilligung für Asylsuchende ab dem dritten Monat ihres Aufenthalts zu erteilen hat, „wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktprüfung) und wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen“. Ein an den Vorstand des Arbeitsmarktservice adressierter Erlass des (zuständigen) Sozialministers sehe aber vor, dass das Arbeitsmarktservice für Asylsuchende nur eine Beschäftigung als Saisonarbeiter/in oder Erntehelfer/in bewilligen darf. Dieser Erlass wurde bisher nur auf der Homepage des Sozialministeriums publiziert. Dort liest Spanreich, dass der Erlass aus dem Jahr 2004 stammt und Asylsuchenden eine Beschäftigung tatsächlich nur für Saisonarbeit oder Erntehilfe gestattet; begründend verweist der Erlass auf „die derzeitige Arbeitsmarktsituation und das nur vorübergehende Aufenthaltsrecht Asylsuchender, das auf Grund der künftig wesentlich rascher abgeschlossenen Asylverfahren in der Regel nur von kurzer Dauer sein wird“. Spanreich bittet Sie um Rat:

3a) Ist der Erlass formal und inhaltlich rechtskonform? (~ 20 %)

b) Angenommen, der Erlass ist rechtswidrig: Was kann Spanreich dann tun, um die drei Asylsuchenden doch legal bei sich zu beschäftigen? (~ 10 %)

(Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit: ~ 10 %)

Hinweis zur Beurteilung:

Für eine positive Beurteilung sind insgesamt 40 % der Punkte erforderlich. Nicht erforderlich ist dafür, dass Sie bei jeder einzelnen Frage eine bestimmte Punktezahl erreichen.

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (GVV)

Zielsetzung

Artikel 1. (1) Ziel der Vereinbarung ist die bundesweite Vereinheitlichung der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die im Bundesgebiet sind, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzbereiche. [...]

(4) Die durch diese Vereinbarung begünstigten Fremden werden unter Bedachtnahme auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bundesländern betreut. [...]

Aufgaben des Bundes

Artikel 3. (1) Der Bund führt Betreuungseinrichtungen für Asylwerber und sorgt für die Erstaufnahme der Asylwerber.

(2) Der Bund richtet eine Koordinationsstelle ein, die die Asylwerber auf die Länder unter Bedachtnahme auf den Aufteilungsschlüssel (Art. 1 Abs. 4) verteilt. [...]

Aufgaben der Länder

Artikel 4. (1) Die Aufgaben der Länder sind:

1. Versorgung der von der Koordinationsstelle zugewiesenen Asylwerber,

2. Schaffung und Erhaltung der zur Versorgung der Fremden erforderlichen Infrastruktur [...].

(2) Bei der Versorgung der in die Betreuung aufgenommenen Fremden und der Schaffung und Erhaltung der nötigen Infrastruktur können sich die Länder humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege bedienen.

Kostenhöchstsätze

Artikel 9. Die Kostenhöchstsätze für die Erfüllung der Aufgaben der Grundversorgung betragen inklusive aller Steuern und Abgaben:

1. für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft pro Person und Tag 21 € [...].

Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (BVG-Unterbringung)

Ziel

Artikel 1. Dieses Bundesverfassungsgesetz dient der menschenwürdigen, gleichmäßigen, gerechten und solidarischen Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerbern, Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten, Vertriebenen und anderen aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbaren Menschen) im Bundesgebiet. Die Unterbringung umfasst jedenfalls angemessenen Wohnraum, einen Schlafplatz und ausreichende Sanitäranlagen und darf weder gesundheits- noch umweltgefährdend sein.

Bereithaltung von Plätzen zur Unterbringung durch die Gemeinde

Artikel 2. (1) Jede Gemeinde hat bei Bedarf die erforderliche Zahl von Plätzen für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden bereitzuhalten. Die Zahl soll 1,5 % der Wohnbevölkerung betragen (Gemeinderichtwert).

(2) Die Bundesregierung hat das Vorliegen des Bedarfs durch Verordnung festzustellen. [...] Der Bezirksrichtwert (Art. 3 Abs. 2 Z 2) entspricht dem Gemeinderichtwert.

(3) Zur gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 können Gemeinden desselben politischen Bezirks Vereinbarungen über die Unterbringung und Aufteilung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden treffen.

Nutzung von Grundstücken, die im Eigentum des Bundes oder diesem zur Verfügung stehen

Artikel 3. (1) Der Bundesminister für Inneres kann die Nutzung und den Umbau von bestehenden Bauwerken oder die Aufstellung beweglicher Wohneinheiten auf Grundstücken, die im Eigentum des Bundes oder diesem zur Verfügung stehen, ohne vorheriges Verfahren mit Bescheid vorläufig anordnen, wenn dem überwiegende Interessen der Sicherheit, der Gesundheit und des Umweltschutzes nicht entgegenstehen. Dieser Bescheid ersetzt die nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Bewilligungen, Genehmigungen oder Anzeigen. Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde nicht zulässig. Vor Erlassung des Bescheides und mindestens eine Woche vor Beginn der Unterbringung hat der Bundesminister für Inneres dem Bürgermeister der

betroffenen Gemeinde und der Bezirksverwaltungsbehörde dieses Vorhaben mitzuteilen.

(2) Voraussetzung für eine Nutzung von Grundstücken gemäß Abs. 1 ist, dass

1. das betroffene Land die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Vormonat nicht im Ausmaß des Verhältnisses durchschnittlich geleistet hat, das in Art. 1 Abs. 4 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG festgelegt ist und

2. im betroffenen politischen Bezirk weniger hilfs- und schutzbedürftige Fremde untergebracht sind, als nach dem Bezirksrichtwert unterzubringen wären. [...]

(3) Auf einem solchen Grundstück dürfen höchstens 450 hilfs- und schutzbedürftige Fremde untergebracht werden.

(4) Es sind Grundstücke in Gemeinden zu nutzen, die den Gemeinderichtwert nicht erfüllen. [...]

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von Amts wegen in einem konzentrierten Verfahren zu prüfen, ob die Nutzung den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften – mit Ausnahme des Bau- und Raumordnungsrechts, wohl aber hinsichtlich der Bestimmungen betreffend den Brandschutz – entspricht. Sind Festigkeit, Brandschutz, Hygiene, Nutzungssicherheit und Umweltverträglichkeit nicht im erforderlichen Ausmaß gewährleistet, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies dem Bundesminister für Inneres in einer Stellungnahme mitzuteilen. Diese Stellungnahme hat auch die zum Schutz dieser Rechtsgüter erforderlichen Maßnahmen zu benennen.

(6) Nach Einlangen der Stellungnahme gemäß Abs. 5 hat der Bundesminister für Inneres jene Maßnahmen zu ergreifen, die – im Hinblick auf den Verwendungszweck und die voraussichtliche Nutzungsdauer – Festigkeit, Brandschutz, Hygiene, Nutzungssicherheit und Umweltverträglichkeit im unerlässlichen Ausmaß gewährleisten, und diese Maßnahmen mit dem Bescheid über die Nutzung des Grundstücks festzulegen. Abweichungen von der Stellungnahme gemäß Abs. 5 sind zu begründen. Dieser Bescheid ersetzt den Bescheid gemäß Abs. 1 sowie die nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Bewilligungen, Genehmigungen oder Anzeigen. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht hat auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung

zuzuerkennen, wenn die Nutzung des Grundstückes Leben und Gesundheit Dritter gefährdet.

(7) Fallen die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 weg und ist ein Bedarf nach Unterbringung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder auf den betreffenden Grundstücken nicht absehbar, sind Bescheide gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 6 von Amts wegen oder auf Antrag zu widerrufen.

(8) Bescheide auf Grund dieses Artikels sind gegenüber dem Grundstückseigentümer zu erlassen. Ihre Zustellung hat durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde oder durch Kundmachung auf dem Grundstück zu erfolgen.

Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung des Bedarfs an der Bereithaltung von Plätzen zur Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden durch die Gemeinden (V-Bedarf)

§ 1. Ein Bedarf an der Bereithaltung von Plätzen zur Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden durch die Gemeinden im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden liegt vor.

Burgenländisches Baugesetz 1997 (BauG)

§ 2. Begriffsbestimmungen

(1) Bauwerke oder Bauten sind Anlagen, die mit dem Boden in Verbindung stehen und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Mit dem Boden in Verbindung steht eine Anlage bereits, wenn sie mit ihm durch den Druck ihres Gewichts in Verbindung gebracht wurde. Anlagen, die von Personen betreten werden können, erfordern stets bautechnische Kenntnisse.

(2) Gebäude sind überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können.

(3) Bauvorhaben sind die Errichtung, die Änderung oder der Abbruch von Bauwerken und damit zusammenhängende Maßnahmen, die baupolizeiliche Interessen berühren.

§ 3. Zulässigkeit von Bauvorhaben

Bauvorhaben sind nur auf für die Bebauung geeigneten Grundstücken zulässig, wenn sie

1. dem Flächenwidmungsplan, dem Bebauungsplan oder den Bebauungsrichtlinien nicht widersprechen,

2. den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen,

3. nach Maßgabe des Verwendungszwecks dem Stand der Technik, insbesondere bezüglich

- a) Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
- b) Brandschutz,
- c) Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
- d) Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit,
- e) Schallschutz,
- f) Energieeinsparung und Wärmeschutz

entsprechen.

4. das Orts- oder Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen,

5. durch ihre bestimmungsgemäße Benützung eine Gefährdung oder das ortsübliche Ausmaß übersteigende Beeinträchtigungen der Nachbarn nicht erwarten lassen sowie

6. verkehrsmäßig erschlossen sind und ihre Ver- und Entsorgung gewährleistet ist.

§ 18. Baubewilligung und Bewilligungsverfahren

(1) [...] Der Baubewilligungspflicht unterliegen jedenfalls die Errichtung und Änderung von Gebäuden über 200 m² Nutzfläche. [...]

(5) Ergibt die Prüfung des Bauvorhabens, daß die gemäß § 3 maßgeblichen baupolizeilichen Interessen nicht verletzt werden, hat die Baubehörde die Baubewilligung – erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen – mit Bescheid zu erteilen.

§ 26. Mangelhafte und nichtgenehmigte Bauführung

(1) Wird ein bewilligungspflichtiges oder anzeigepflichtiges Bauvorhaben ohne Baubewilligung bzw. Baufreigabe ausgeführt oder fällt die Bewilligung bzw. Baufreigabe nachträglich weg oder wird im Zuge der Bauausführung vom Inhalt der Baubewilligung bzw. Baufreigabe wesentlich abgegangen, hat die Baubehörde die Einstellung der Arbeiten schriftlich zu verfügen und den Bauträger, sofern dieser über das Objekt nicht mehr Verfügungsberechtigt ist, den Eigentümer aufzufordern, binnen vier Wochen um nachträgliche Baubewilligung anzusuchen bzw. die Bauanzeige zu erstatten. Kommt der Bescheidadressat dieser Aufforderung inner-

halb der Frist nicht nach oder wird die Baubewilligung bzw. die Baufreigabe nicht erteilt, hat die Baubehörde die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu verfügen. [...]

§ 30. Baubehörden

(1) Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister; Baubehörde zweiter Instanz ist der Gemeinderat. [...]

§ 31 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme des § 8 Abs. 7 und 8 und des § 12 Abs. 4 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Burgenländische Gemeindeordnung (GemO)

§ 25 Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen. Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Verwaltung der Gemeinde. Er ist Vorstand des Gemeindeamts und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten. Diese sind an seine Weisungen gebunden.

Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)

Prüfung der Arbeitsmarktlage

§ 4b. (1) Die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes (§ 4 Abs. 1) läßt die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung zu, wenn für die vom beantragten Ausländer zu besetzende offene Stelle weder ein Inländer noch ein am Arbeitsmarkt verfügbarer Ausländer zur Verfügung steht, der bereit und fähig ist, die beantragte Beschäftigung zu den gesetzlich zulässigen Bedingungen auszuüben. [...]

(2) Die Arbeitsmarktprüfung entfällt bei Fachkräften hinsichtlich einer Beschäftigung in einem in der Fachkräfteverordnung festgelegten Mangelberuf.